



Königsordnung des Neubukower Schützenvereins 1858 / 1990 e.V.

**Schützenkönigin oder Schützenkönig des Neubukower Schützenvereins wird,
wer die drei besten Schüsse beim traditionellen Königsschießen abgegeben hat.
So wird die höchste Schützenwürde in unserem Verein erworben.**

1. Erringung und Ablehnung der Königswürde

Jeder Schützenbruder und jede Schützenschwester, die gemäß der Ordnung König / Königin werden können, haben das Recht auf die Königsscheibe zu schießen.

Die Teilnahme am Königsschuß verpflichtet gleichzeitig zur Teilnahme an der Proklamation!!!

Schützenkönigin oder König, sowie Ritter und Hofdame können nur Mitglieder werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Das Sportjahr ist maßgebend.

Sie müssen mindestens 1 Jahr dem Verein angehören und einen Schützenrock tragen.

Es werden 3 Schuss mit dem KK Gewehr aufgelegt abgegeben, eigene Waffen sind zulässig.

Die Entfernung beträgt 50 Meter, Munition stellt der Verein.

Für Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, kann folgende Regelung gelten:

a) die Königsschüsse können auf einen Sandsack aufgelegt abgegeben werden
oder

b) das Mitglied läßt die ihm zustehenden Schüsse durch einen anderen Schützenbruder
oder Schützenschwester abgeben.

Hierfür müssen dem Vorsitzenden oder Stellvertreter 3 Schützen oder Schützinnen benannt werden. Durch Losentscheid wird die Schützin oder der Schütze ermittelt.

Der Königsstand ist von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet

Die Proklamation sowie das Schießen soll jeweils am 2. Septemberwochenende stattfinden,
und wird rechtzeitig im Jahresplan mitgeteilt.

Die Aufsicht für das Schießen erfolgt durch die unter Punkt 8 genannten Personen.

Der durch das Königsschießen ermittelte Schützenkönig bzw. Schützenkönigin ist verpflichtet,
die Königswürde anzunehmen.

Sollte ein Mitglied, das geschossen hat, die Königswürde ablehnen, würde er oder sie laut Beschluß
der Jahreshauptversammlung von 1993 sofort auf Lebenszeit aus dem Verein ausgeschlossen.

2. Rangfolge der königlichen Riege

Schützenkönig / Schützenkönigin

die Rangfolge kann sich wie folgt zusammensetzen :

- (1) 1. Ritter und
2. Ritter
- (2) 1. Ritter und
2. Dame
- (3) 1. Dame
1. Ritter
- (4) 1. Dame
2. Dame

Entscheidend ist die Höhe der geschossenen Ringzahl.

Die Schützenkönigin oder der König darf erst nach 3 Jahren wieder zum Königsschuß antreten.
Ritter und Damen können jedes Jahr antreten.

3. Aufgaben der Königin oder des Königs

Die Königin oder der König repräsentieren mit dem Vorsitzenden den Verein bei allen bedeutsamen Anlässen.

Dies gilt insbesondere bei Besuchen unserer befreundeten Vereine, sowie bei außerordentlichen Veranstaltungen.

Nur bei außerordentlichen und entschuldigen Gründen darf man den Veranstaltungen fernbleiben.

Die Königin oder der König sind verpflichtet, die Königskette pfleglich zu behandeln und vor Diebstahl zu schützen.

Die Königin/König darf dem Vorstand bei seinen Beratungen beisitzen, hat aber kein Abstimmungsrecht.

Die amtierende Majestät, ist Mitglied der Auswertungskommission der Königsschüsse.

Die Königin oder der König vertreten unseren Verein beim Kreiskönigsschießen.

4. Pflichten des Königs/der Königin

Die oberste Pflicht ist es, sich nach besten Wissen und Können für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins und für die Erhaltung der Tradition innerhalb und außerhalb des Vereins während der Regentschaft einzusetzen.

Sie sind verpflichtet, die Königskette bei besonderen Anlässen anzulegen.

Der Vorsitzende des Vereins kann das Anlegen der Königskette bestimmen.

Sie müssen ein Silberstück, versehen mit dem Namen und der Jahreszahl zur Ergänzung an die Königsketten anbringen.

5. Finanzielle Zuschüsse

Die Majestät erhält die Summe des Unkostenbeitrages (Eintritt), der pro Person erhoben wird (derzeit 10,00 Euro).

Die Auszahlung erfolgt sofort nach Ausklang des Schützenballs.

Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben teilen sich die Königin oder der König mit den 2. und 3. Majestäten.

6. Jugendkönigin oder Jugendkönig

Am Tage des Königsschießens wird auch eine Jugendschützenkönigin oder ein Jugendschützenkönig nach den Regeln des Bundeskönigsschießen ermittelt. Alle Mitglieder des Vereins, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sowie Jugendliche mit Ausnahmegenehmigung, sind bis zum Erreichen des 20. Lebensjahres startberechtigt. Das Sportjahr ist maßgebend. Es wird die Jugendschützenkette verliehen, welche pfleglich zu behandeln ist, und zu besonderen Anlässen getragen werden kann. Die Königin oder der König vertreten unseren Verein beim Kreiskönigsschießen.

7. Die Jungschützen

Am Tage des Königsschießens wird auch eine Jungschützenkönigin oder ein Jungschützenkönig im gleichen Modus, wie der Königsschuß unter Punkt 1 ausgetragen. Alle Mitglieder des Vereins, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie Jugendliche mit Ausnahmegenehmigung, sind bis zum Erreichen des 20. Lebensjahres startberechtigt. Das Sportjahr ist maßgebend. Der Jungschützenkönigin oder dem Jungschützenkönig wird eine Anstecknadel verliehen.

8. Auswertungskommission der Königsschüsse

Die Aufsicht des Schießens und die Auswertung der Scheiben vom Königsschießen ist von folgenden Mitgliedern vorzunehmen.

1. Der Vorsitzende des Vereins oder dessen Stellvertreter
2. Die amtierende Majestät
3. Ein neutrales Vorstandsmitglied

Es müssen mindestens zwei der vorstehenden Mitglieder die Auswertung vornehmen. Sie sind nach der Auswertung bis zur Proklamation zu absoluten Stillschweigen gegenüber anderen Mitgliedern oder sonstigen Unbeteiligten verpflichtet. Bei Ringgleichheit entscheiden die Innenzehner, dann die besten Treffer.

Der Vorstand
20.08.25

Neubukow anno 1858/1990

